jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/1/10 15Os163/01, 12Os18/08a (12Os19/08y), 11Os171/11y (11Os17/12b)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.2002

Norm

RAO §14
StPO §364 Abs1

Rechtssatz

Die Erkrankung eines Verteidigers kann für sich allein genommen niemals Grund für eine Wiedereinsetzung sein. Nur dann, wenn zufolge der Krankheit die Dispositionsfähigkeit des Verteidigers ausgeschlossen wird, wenn also zufolge der Krankheit nicht einmal mehr für eine Stellvertretung gesorgt werden konnte, stellt diese ein Ereignis iSd § 364 Abs 1 Z 1 StPO dar, aufgrund dessen es unmöglich wäre, die versäumte Frist einzuhalten.

Entscheidungstexte

- 15 Os 163/01
  Entscheidungstext OGH 10.01.2002 15 Os 163/01
- 12 Os 18/08a
  Entscheidungstext OGH 21.02.2008 12 Os 18/08a
  Vgl auch
- 11 Os 171/11y
  Entscheidungstext OGH 19.01.2012 11 Os 171/11y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116013

Im RIS seit

09.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at